

**Bebauungsplan LU 29
"Georgenhof Ost"
in der Stadt Ludwigslust**

**Artenschutzrechtliche Beurteilung des
Vorhabens**

**Arbeitsstand
Januar 2019**

Auftraggeber: **Stadt Ludwigslust
Schloßstraße 38
19288 Ludwigslust**

Verfasser: **WLW Landschaftsarchitekten und Biologen**
Wellnitz Rasch-Wellnitz Gröger BWK/SRL/VDI
Neustädter Straße 32 a
19288 Ludwigslust

Tel.: 03874/620490 Fax: 03874/620491 email: lwl@wlw-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Silvio Hoop

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	2
2	RELEVANTE PROJEKTWIRKUNGEN	2
3	RELEVANZPRÜFUNG	3
4	PROJEKTBEZOGENE KONFLIKTE UND EMPFINDLICHKEITEN	5
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN	9

1 Anlass

In der Stadt Ludwigslust besteht eine sehr hohe Nachfrage an Wohnraum in den verschiedenen Wohnformen, besonders aber an zentrumsnahen Eigenheimbauplätzen für alle Altersgruppen der Bevölkerung. Der B-Plan LU 29 bietet ein Flächenpotential zur Erweiterung der baulichen Flächen der Stadt Ludwigslust für die Wohnfunktion im Sektor Eigenheimbau. Das Plangebiet bildet den östlichen Teil des Stadtgebietes von Ludwigslust und schließt an das bereits bebaute Wohngebiet Georgenhof an. Mit dem Bebauungsplan wird die Verlagerung von Funktionsflächen für den Eigenheimbau in den tatsächlichen Außenbereich, d.h. hier offenen Landschaftsraum, verhindert. Der Plangeltungsbereich umfasst einen zum Teil ehemals durch Kleingärten bebauten Bereich.

Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Es kann damit aufgrund des Verweises auf § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

Das Büro WLW-Landschaftsarchitekten und Biologen wurde von der Stadt Ludwigslust im Juli 2018 mit der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, der Bestandteil der Planung ist, beauftragt. Darin erfolgt die Bearbeitung der Artenschutzbelange nach § 44 (1) BNatSchG.

Die rechtlich vorgesehene Berücksichtigung der Artenschutzvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Bauleitplanung ergibt sich aus der Maßgabe des Absatzes 5 des § 44 BNatSchG:

„Für nach §15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des §18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.“

2 Relevante Projektwirkungen

Baubedingte Wirkprozesse und Beeinträchtigungen:

Baubedingte Wirkprozesse führen zu Störungen und Beeinträchtigungen, die mit der Bautätigkeit verbunden sind (Baufeldfreimachung, Baulärm, Erschütterungen, Menschliche Anwesenheit).

Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind temporär. Flächen für Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustraßen werden lediglich auf der zukünftig (anlagebedingt) bebauten Fläche sowie bereits vorhandene Wege eingerichtet, so dass es nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommt.

Beeinträchtigungen der Arten an ihren Niststandorten während der Vermehrungs- und Brutzeiten können i.d.R. durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden. In der Regel können Tötungen z.B. bei der Baufeldräumung vermieden werden, indem diese außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen

diese Lebensräume intensiv genutzt werden (Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten der Gehölze, Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern).

Im Unterschied zum Verkehrslärm ist Baustellenlärm durch einen höheren Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Die Scheuchwirkung ist prinzipiell größer, die Dauerbelastung in der Regel jedoch geringer. Hierdurch können sich kaum Gewöhnungseffekte einstellen, wie sie etwa bei gleichmäßigen oder rhythmisch wiederkehrenden Lärmbelastungen zu erkennen sind. Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten ist daher möglich.

Optische Störungen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der relevanten Arten an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Zusätzlich zu den durch Lärm ausgelösten Störungen übt die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle eine starke Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus. Neben Lärm können auch Lichtemissionen zur Meidung von Jagdhabitaten z.B. bei Fledermäusen führen.

Anlagebedingte Wirkprozesse und Beeinträchtigungen:

Anlagenbedingt sind die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und der Verlust vorhandener Habitatstrukturen zu verzeichnen. Das B-Plangebiet geht je nach Artverhalten den Vögeln und anderen Tierarten der Gärten und Offenlandbiotope als Lebensraum verloren.

Betriebsbedingte Wirkprozesse und Beeinträchtigungen:

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich durch die Nutzung des B-Plangebietes bzw. der Verkehrsflächen nach Fertigstellung.

Betriebsbedingt sind optische und akustische Störreize auf die Randbereiche anzunehmen. Neben Lärm können auch Lichtemissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. So meiden beispielsweise mehrere Fledermausarten Licht. Während einzelne Fledermausarten das Licht z.B. an Straßenlaternen tolerieren, und dort auch nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der Myotis-Arten bekannt, dass sie Licht meiden (Arge Querungshilfen 2003).

Betriebsbedingte Auswirkungen durch Lärm und die Anwesenheit des Menschen werden aufgrund der vorherigen Nutzung als Kleingartenanlage und die unmittelbare Nähe zur vorh. Wohnbebauung aber nicht erheblich ins Gewicht fallen.

3 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wurden diejenigen Arten/-gruppen ermittelt, die aus artenschutzrechtlichen Gründen für das Vorhaben relevant sind. Im zweiten Schritt werden, um mögliche Auswirkungen auf die relevanten Arten bzw. Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Zauneidechse zu ermitteln, im Zeitraum von August 2018 bis Juli 2019 entsprechende faunistische Untersuchungen durchgeführt. Da das Vorhaben zu Beeinträchtigungen schutzwürdiger

Arten wie die Blauflügelige Ödlandschrecke führen kann, werden zusätzlich neben den artenschutzrelevanten Arten die Heuschrecken untersucht.

Folgende Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sind für das Vorhaben nicht relevant:

Tab. 1: Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie die im Plangebiet nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber
Landsäuger	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter
Landsäuger	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus

Quelle: Leitfaden "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung"
(LUNG 2010)

Die Arten sind Bewohner möglichst großflächiger und störungsarmer Waldgebiete (Wolf, Haselmaus), der Gewässer (Libellen, Weichtiere, Schwimmkäfer, Fische, Sumpfschildkröte, Fischotter, Biber), Röhrichte, Feuchtgebiete (Feuerfalter, Amphibien), Altholzbestände (Heldbock, Eremit) und der Dünen und Trockenbiotope (Knoblauchkröte). Vorkommen der Schlingnatter und des Nachtkerzenschwärmers im Plangebiet sind aufgrund der bekannten Verbreitungsgrenzen (Umweltkartenportal, 10.01.2019) nicht zu erwarten. Mit dem Vorkommen der Kreuz- und Wechselkröte ist ebenfalls nicht zu rechnen, da geeignete Laichgewässer im Plangebiet und der näheren Umgebung fehlen. Diese Arten besiedeln als Sekundärlebensräume u. a. Bodenabbaugelände.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und angesichts der kleinen Restbestände dieser Arten an Sonderstandorten nicht zu erwarten.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Wohngebiete des Georgenhofs LU 21 und LU 33 der Stadt Ludwigslust an. Das Plangebiet ist durch eine ackerbauliche und kleingärtnerische Nutzung geprägt. Im Plangebiet kommen überwiegend Kleingärten und Ackerflächen daneben Acker- und Siedlungsbrachen und im Randbereich Hecken- und Gehölzstrukturen vor.

4 Projektbezogene Konflikte und Empfindlichkeiten

Auf die Arten bzw. Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Zauneidechse sind negative Auswirkungen durch das Vorhaben nicht auszuschließen. Daher werden für diese Arten nähere entsprechende faunistische Untersuchungen durchgeführt. Folgende Bestandsdaten wurden aktuell ermittelt:

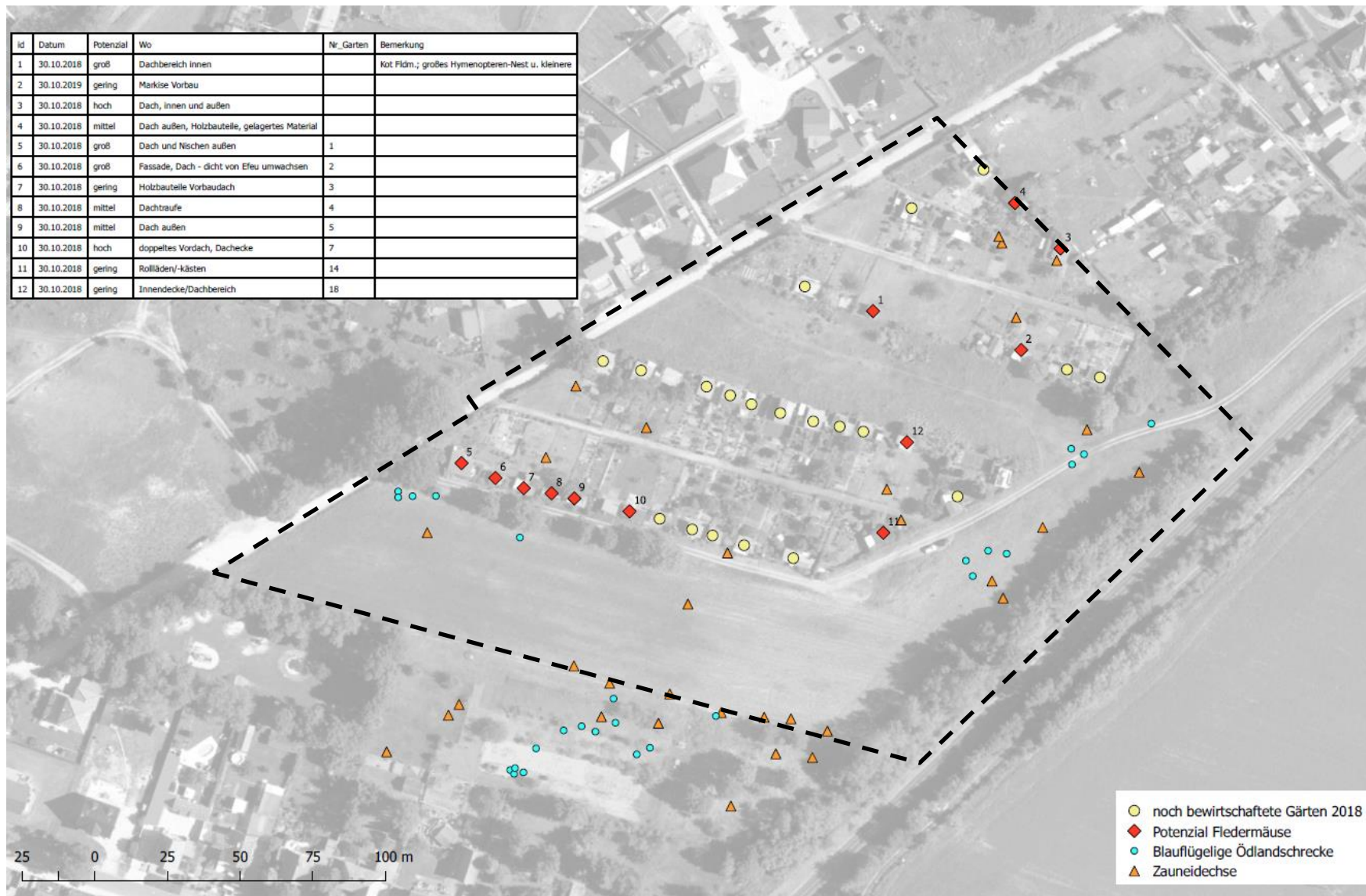


Abbildung 1: Zwischenstand Fauna 08.01.2019, Tabelle = Potenzial für Fledermäuse

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG für die Fledermäuse

Im Plangebiet wurden im Herbst 2018 bereits Begehungen zu den Fledermäusen durchgeführt. In einem Gartenhäuschen wurden (geringfügig) Kotreste von Fledermäusen gefunden. Vereinzelt wurden Fledermäuse in der Gartenanlage fliegend beobachtet. In den Sommermonaten ist aber mit einer wesentlich größeren Individuenanzahl zu rechnen. Winterquartiere in den Lauben sind aber aufgrund der geringen Individuenzahlen, der Flugbewegungen (vermutlich einzelne Durchzügler) und der Beschaffenheit (Bauweise) der Lauben nicht zu erwarten. Grundsätzlich können in der Aktivitätszeit der Fledermäuse die Gartenlaubten entsprechend ihren Strukturen Fledermausquartiere (Wochenstuben, Tagesverstecke) beherbergen (s. Abb.1). Wobei die verschiedenen Quartiermöglichkeiten von wenigen Tieren als Wechselquartiere genutzt werden können. Daher können sich in den Gartenlaubten mit Potenzial hin und wieder einzelne Fledermäuse aufhalten.

Tötungsverbot

Eine Tötung von Fledermäusen im Zuge der Abrissarbeiten ist somit nicht ausgeschlossen. Tötungen können weitestgehend vermieden werden, wenn die Gartenlaubten im Zeitraum vom 1. November bis 28./29. Februar abgerissen werden.

Bei der Jagd oder bei Flügen zu den Quartieren können Tiere prinzipiell mit Kfz kollidieren. Im Planfall ist jedoch aufgrund der tagsüber stattfindenden Bauarbeiten kein relevantes baubedingtes Kollisionsrisiko der nachtaktiven Fledermäuse zu konstatieren.

Störungsverbot

Aufgrund der tagsüber stattfindenden Bauarbeiten können Störungen der nachtaktiven Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei dem Abriss der Gartenlaubten mit Quartierpotenzial (s. Abb. 1) für Fledermäuse können Fledermausquartiere verloren gehen. Hier können sich über die Aktivitätszeit hin und wieder einzelne Fledermäuse aufhalten. Als Alternative für die Quartierverluste sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dann künstliche Quartiere im näheren Umfeld anzubieten.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG für die Zauneidechse

Es wurde im Jahr 2018 bereits eine Begehung zu den Zauneidechsen durchgeführt. Einen ersten Eindruck zur Verbreitung der Zauneidechse im Plangebiet vermittelt die Abbildung 1. Danach verteilt sich das Vorkommen der Zauneidechse über das gesamte Plangebiet. Weitere Begehungen erfolgen im Frühjahr 2019.

Tötungsverbot

Eine Tötung von Zauneidechsen im Zuge der Baufeldfreimachung und Erschließungsarbeiten ist somit nicht auszuschließen. Tötungen von Zauneidechsen können durch das Absammeln und Verbringen der Zauneidechsen in ein Ersatzhabitat vor der Baufeldfreimachung/ Erdarbeiten weitestgehend vermieden werden.

Störungsverbot

Das Störungsverbot spielt im Zusammenhang mit Zauneidechsen nur eine untergeordnete Rolle, da ein Verbotseintritt kaum denkbar ist, ohne dass es zuvor zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gekommen ist.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Erschließung und Bebauung im Plangebiet gehen Zauneidechsenlebensräume verloren. Daher ist für die Überbauung von Zauneidechsenhabitaten ein Ausgleich in gleicher Flächengröße zu schaffen.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG für die Vogelwelt

Die Kartierungen zu den Brutvögeln im Plangebiet erfolgt erst im Frühjahr 2019. Hier liegen noch keine Ergebnisse vor.

Tötungsverbot

Sollten die Erschließung der Vorhabensfläche (Baum- und Gebüschrodungen, Gebäudeabrisse, Planieren von Offenland) oder die Baustelleneinrichtung (Lagerplätze, Stellflächen) während der Brutzeit durchgeführt werden, kann dies die Tötung von geschützten Vogelarten und die Zerstörung von besetzten Nestern zur Folge haben.

Störungsverbot

Durch akustische und optische Störungen während der Bauphase können Scheuwirkungen in benachbarten Revieren auftreten. Bei Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit kann es so zur Aufgabe von besetzten Vogelnestern kommen. Bei Beginn der Bauarbeiten vor Anfang der Brutzeit kann es zur Nichtbesiedlung von Revieren kommen. Allerdings werden die Störungen als nicht erheblich betrachtet, da hier nicht mit besonders störempfindlichen Arten zu rechnen sind, keine vollständigen Revierflächen durch Scheuwirkungen betroffen sind und den Arten geeignete Ausweichmöglichkeiten in vergleichbaren Lebensräumen in der direkten Umgebung zur Verfügung stehen. Durch die Wohnbebauung besteht außerdem eine hohe Vorbelastung der benachbarten Flächen, so dass mit einer Gewöhnung der in der Nachbarschaft siedelnden Arten an Störungen durch Lärm und die Anwesenheit des Menschen zu rechnen ist.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Neuanlage eingestreuter Grünflächen und Gehölze (durch die festgesetzten Grundflächenzahlen) kann das Plangebiet auch weiterhin ein Refugium für die entsprechend angepasste Brutvogelgemeinschaft darstellen. Auch die Nutzung zur Nahrungssuche durch weitere Arten wäre damit künftig gegeben.

5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Das Vorhaben kann zu Beeinträchtigungen der Vorkommen schutzwürdiger Arten und zum Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG führen, sodass sowohl gemäß der Eingriffsregelung als auch unter artenschutzrechtlichen Aspekten entsprechende Maßnahmen erforderlich werden. Nachfolgend werden Hinweise für geeignete Maßnahmen gegeben.

Vermeidungsmaßnahmen

Um Beeinträchtigungen der **Fledermäuse** während der Baufeldfreimachung zu vermeiden, sind die Gartenlauben im Zeitraum vom 1. November bis 28./29. Februar abzureißen. Der Abriss der Gartenlauben außerhalb dieses Zeitraumes ist nur zulässig, wenn sich nachweislich keine Fledermäuse in den Lauben befinden. Hierzu sind unmittelbar vor dem Abriss der Gartenlauben, die Gartenlauben von einer für Fledermäuse sachverständigen Person (Ökologische Baubegleitung) zu untersuchen. Gebäude mit Besatz sind erst nach dem Verlassen abzureißen. Die Bestimmungen zur Zauneidechse sind zu berücksichtigen, d.h. Bodenarbeiten sind erst nach dem Absammeln zulässig oder wenn sich nachweislich keine Zauneidechsen im Baufeld befinden.

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von **Zauneidechsen** hat die Baufeldfreimachung nach dem Absammeln vorkommender Zauneidechsen und ihre Verbringung in ein Ersatzhabitat zu erfolgen. Die im Baufeld vorkommenden Zauneidechsen sind während ihrer Aktivitätsphase und noch vor der Reproduktionsphase im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai von einer für Zauneidechsen sachverständigen Person (Ökologische Baubegleitung) einzufangen und auf eine Ersatzfläche umzusiedeln. Zur Sicherstellung, dass aus angrenzenden Zauneidechsenhabitaten keine Zauneidechsen ins Baufeld einwandern bzw. keine erneute Besiedlung des Baufeldes erfolgt, ist ein Amphibienschutzzaun nach MAmS 2000 aufzustellen. Der Zaun ist bis Anfang März entlang der Baufeldgrenze aufzustellen und in der Zeit der Abriss- und Erschließungsarbeiten vorzuhalten. Zusätzlich sind aus dem Baufeld alle geeigneten Versteckmöglichkeiten wie große Steine, Bauschutt, Bretter, Planen, Folien, Platten, Totholz, Gartenabfälle usw. zu beseitigen. Zu rodende Gehölze sind zum Schutz gehölzbrütender Vogelarten gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. zu fällen. Der Abriss der Gartenlauben erfolgt gemäß Restriktionen Fledermäuse. Zum Schutz überwinternder Zauneidechsen sind jegliche Bodenarbeiten untersagt. Die Wurzelstöcke, Fundamente der Gartenlauben und Komposthaufen werden erst nach dem Absammeln der Zauneidechsen entfernt.

Es sind keine Haufen aus Altholz vom Abriss ab 1. März längerfristig aufgestapelt im Plangebiet zu belassen, da sie Quartiere für **Fledermäuse** und Verstecke für **Zauneidechsen** darstellen. Es ist ein zeitnaher Abtransport des Abrissgutes zu gewährleisten.

Um Beeinträchtigungen der **Brutvögel** und ihrer Gelege während der Baufeldfreimachung zu vermeiden, werden Gehölze gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. gerodet. Die Bestimmungen zum Schutz überwinternder Zauneidechsen sind zu beachten (s.o.). Zum Abriss der Gartenlauben sind die Bestimmungen zu den Fledermäusen zu beachten. Der Abriss der Gartenlauben außerhalb des genannten Zeitraumes ist nur zulässig, wenn unmittelbar vor dem Abriss

der Gartenlauben, die Gartenlauben von einer für Vögel sachverständigen Person (Ökologische Baubegleitung) untersucht werden und sich keine besetzten Nester in den Lauben befinden. Außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September brauchen die Gebäude nicht auf Vogelvorkommen untersucht werden, da keine Bruten vorkommen. Gebäude mit Vogelbesatz sind erst nach dem Ausfliegen der Jungvögel abzureißen. Bezüglich der Krautsaumbrüter erfolgt die Baufeldfreimachung (Abschieben der Vegetationsschicht) im Zeitraum vom 15. September bis 31. März. Bodenarbeiten (Baufeldfreimachung) über diesem Zeitraum hinaus, sind nur zulässig, wenn sich nachweislich keine Nester im Baufeld befinden. Die Bestimmungen zur Zauneidechse sind zu berücksichtigen, d.h. Bodenarbeiten sind erst nach dem Absammeln zulässig oder wenn sich nachweislich keine Zauneidechsen im Baufeld befinden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Als Verlust für **Fledermausquartiere** sind acht Fledermauskästen vom Typ FS1 im Nahbereich des Eingriffs anzubringen und für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren vorzuhalten.



Abbildung 2: Mögliche Standorte Fledermauskästen ○

Für die Überbauung von **Zauneidechsenhabitate** ist ein Ausgleich in gleicher Flächengröße zu schaffen. Als Maßnahme zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion der Zauneidechse ist eine 1,535 ha große Fläche des Flurstückes 238 der Flur 6 in der Gemarkung Ludwigslust als Hochstaudenflur zu entwickeln und zu erhalten. Auf der Fläche sind insgesamt 8 Überwinterungsgruben, teils mit nördlich angrenzenden niedrigwüchsigen Sträuchern, anzulegen. Des Weiteren sind zur Aufwertung zum Zauneidechsenlebensraum vereinzelt Versteckmöglichkeiten wie Totholzhaufen (Grundfläche 0,5 bis 1 m², Höhe bis max. 0,5 m), kleinere Baumstämme

(Durchmesser 20 bis 30 cm, Länge 1,50 bis 2 m) und Sträucher einzubringen. Die Ersatzfläche muss vor der Umsiedlung die für Zauneidechsen notwendigen Qualitäten aufweisen. Auf dem Flurstück und angrenzend an der Maßnahmenfläche ist bereits eine 0,5 ha große festgesetzte Zauneidechsenausgleichsfläche vorhanden.

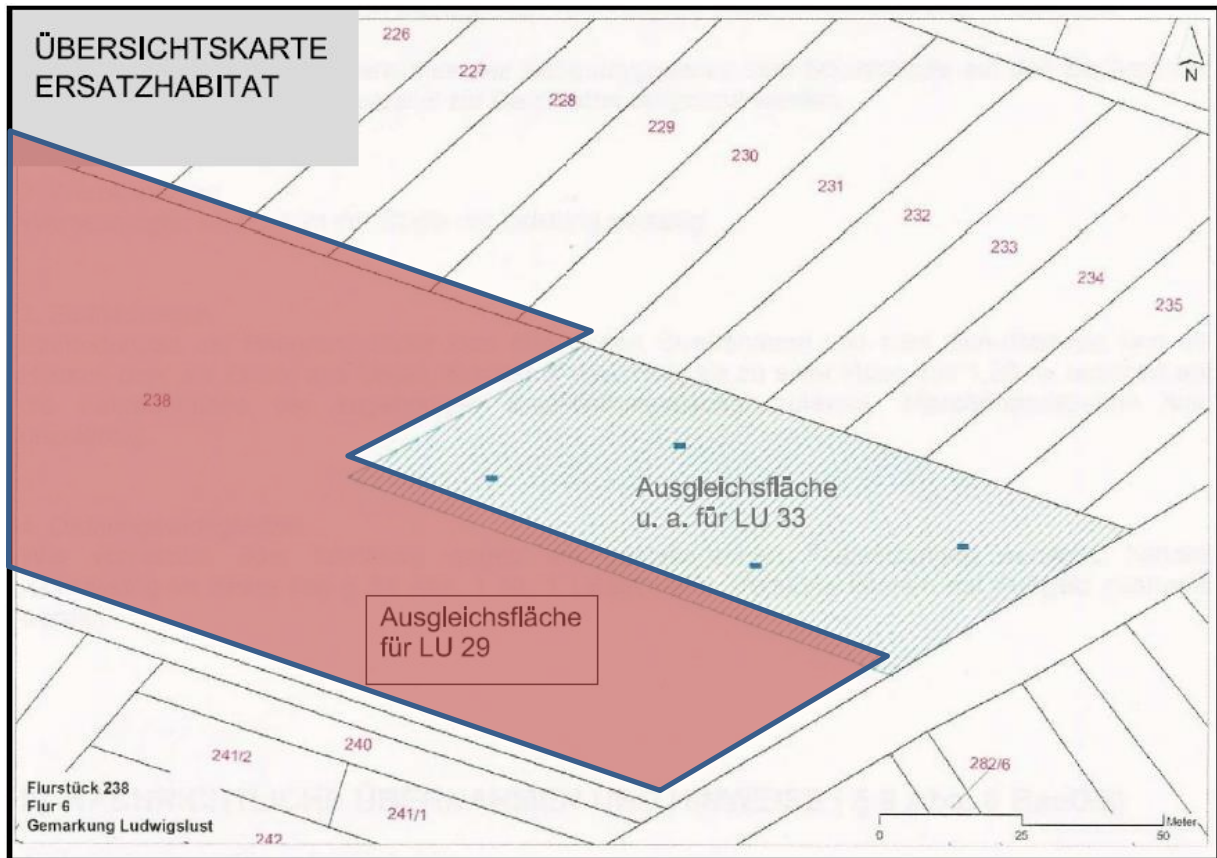


Abbildung 3: Ausgleichsfläche LU 29

Der Ausgleich für die Zauneidechse kann auch für die **Heuschrecken** herangezogen werden. Da das Plangebiet sehr groß ist und im Bereich LU 29 schon im Vorfeld die Heuschreckenhabitate durch andere Baugebiete verkleinert wurden, sollten Nebenfänge mit umgesetzt/umgesiedelt werden.

Ökologische Baubegleitung

Zur fachgerechten Umsetzung und Betreuung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die ökologische Baubegleitung nimmt bei den Bauanlaufberatungen im Zuge der Erschließungsarbeiten teil und weist die vor Ort tätigen Mitarbeiter in die zu beachtenden Schutzvorkehrungen ein. Dabei wird auch das Baufeld auf eventuelle Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten abgesucht und diese ggf. fachgerecht umgesetzt. Die Ergebnisse werden dokumentiert.